

darin nicht mehr sieht, als eine Wiederholung des Subjekts, zu der meines Erachtens auch kein Bedürfnis vorlag¹. Die prononcierte Stellung des Wortes ist damit noch nicht erklärt.

Im ganzen gesehen ist ein Beweis für die aufgestellte These nicht erbracht. Immerhin sei betont, dass dieser erste Teil der Untersuchungen weniger Widerspruch erregt als die folgenden Teile.

II.

Die sich anschliessende Erörterung über Tit. 43 beginnt mit der Behauptung, dass die Codd. der ersten Familie, insofern sie von einem convivium sprechen, ubi quinque fuerint, 'schlechterdings unverständlich' sind und die zweite Familie, die 'quattuor aut quinque' im convivium annimmt, den 'Versuch einer Verbesserung' darstellt. Damit ist dann der Grund geschaffen für die weitere Untersuchung, die den Beweis der besseren Fassung von Cod. 7—9 zum Ziele hat.

Gegen dieses Verfahren habe ich zunächst ein methodisches Bedenken. Es ist allerdings richtig, dass die Zahl 'quinque' auf den ersten Blick auffällig ist. Aber das Urteil 'unverständlich' dürfte doch erst gefällt werden, wenn alle Erklärungsversuche ergebnislos sind. Und auch dann nur mit subjektivem Vorbehalt. In unserem Falle sind die Erklärungsversuche nichts weniger als erschöpft; sie sind kaum begonnen. Im übrigen wäre auch hier zu beanstanden, dass von einem ohne Begründung konstruierten Text der ersten Familie ausgegangen wird.

Die Zahl 'quinque' ist auffällig nur dann, wenn man den Blick allein auf Tit. 43 richtet. Zieht man den Kreis der Quellen weiter, so ist zunächst die Zahl als solche — die Erklärung bleibe noch dahingestellt — eine bekannte Erscheinung. So wurde die Heimsuchung nach langobardischem Recht mit mindestens fünf Leuten begangen². Nach norwegischem Recht hat eine Gruppe von fünf Leuten eine besondere technische Bezeichnung als flokk, nach westgotischem Recht können bei einem von mehreren verübten Totschlag fünf der auf dem Kampfplatz Anwesenden als sogenannte atvistarmaen herangezogen werden, nach seeländischem Recht können gerade nur fünf bewaffnete

1) Man vergleiche etwa Tit. 33 § 2, 34 § 4, 42 § 1 (Cod. 1), um zu sehen, dass zwischen 'Si quis' und 'culp. iud.' recht reichliche Wortfolgen ertragen wurden. 2) Brunner, RG. II, 651.